



7. Oktober 2010

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 27

Art. 52 AHVG: subsidiäre Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters einer Kollektivgesellschaft / Verjährungsfristen / Umdeutung einer Schadenersatzforderung in eine Beitragsforderung /

[Urteil vom 12. August 2010 i.S. H. \(9C_142/2010\)](#)

Für Beitragsforderungen haftet grundsätzlich die Gesellschaft. Tritt ein Gesellschafter – unter Veröffentlichung seines Ausscheidens – als Gesellschafter aus und übernimmt ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven, gilt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, für welche der ausgeschiedene Gesellschafter haftet, eine zweijährige Verjährungsfrist (Art. 592 Abs. 2 OR). Demgegenüber ist die Schadenersatzforderung nach Art. 52 AHVG eine eigenständige Forderung: Sie entsteht erst mit Eintritt des Schadens zufolge Verwirkung der Beiträge (Art. 16 Abs. 1 AHVG) oder der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und hat in Bezug auf die Verjährung ein eigenständiges Schicksal. Wird nun über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet, kann der ausgeschiedene Gesellschafter unter Umständen während eines bedeutend längeren Zeitraums als der vom Gesellschaftsrecht (Art. 591 und 592 OR) vorgesehenen Verjährungsfristen zur Rechenschaft gezogen werden (Erw. 2.6).

Das OR statuiert für Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft unter bestimmten Umständen – u.a. im Falle des Konkurses bzw. der erfolglosen Betreuung der Gesellschaft – generell eine subsidiäre Haftung des Gesellschafters, welche sich auch auf ausgeschiedene Gesellschafter bezieht (Art. 568 Abs. 3 OR). In Änderung der Rechtsprechung (BGE 119 V 389) ist davon auszugehen, dass der ausgeschiedene Gesellschafter auch für AHV-Beitragschulden der bisherigen Kollektivgesellschaft haftet (Erw. 4.2)

Der mit einer Schadenersatzforderung geltend gemachte Geldbetrag ist – abgesehen von Mahn- und Betreuungskosten – identisch mit der Beitragsforderung. Der Streitgegenstand beim Schadenersatz umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, nicht aber die Begründung dafür. Im Ergebnis wirkt sich der Schadenersatzanspruch so aus, dass unter der zusätzlichen Voraussetzung der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften die nicht bezahlten Beiträge unter einem anderen Rechtstitel noch einverlangt werden können. Wird von der Ausgleichskasse Schadenersatz (gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter) geltend gemacht für ausstehende Beiträge, welche gemäss Artikel 16 Absatz 1 AHVG zum Teil bereits verwirkt sind, kann für den noch nicht verwirkten Teil der Beiträge die Forderung unter dem Titel „Beiträge“ zugesprochen werden,

soweit die Verjährungsfrist aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 591 OR) eingehalten ist. Für die verwirkten Beiträge müssten die zusätzlichen Voraussetzungen für den Schadenersatz (absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften) vorliegen (Erw. 4.5 und 4.6).